

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

per E-Mail: lars.guehlstorf@brd.nrw.de

**Ihr Schreiben vom**  
06.10.2022

**Ihr Zeichen**  
54.06.04.11-10

**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)  
KLE 10-10.22 WE

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Antrag** der Fa. Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) vom 10.08.2022 i.d.F. vom 23.09.2022 auf - Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserhaltung auf dem Grundstück der Verdichterstation Elten, Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir zum Antrag zur Entnahme von Grundwasser an der Verdichterstation Elten wie folgt Stellung:

**Die Naturschutzverbände (NSV) haben erhebliche Bedenken gegenüber der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, da die vorliegenden Unterlagen aus Sicht der Verbände unzureichend sind. Daher wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Bereich der Verdichterstation Elten abgelehnt.**

Die Entscheidung begründet sich auf folgende Aspekte:

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Herr Zamzow

**Datum**  
07. November 2022

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



## **1. Vorbemerkungen und fehlende Unterlagen**

Das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Eine Summationsprüfung hinsichtlich der Einzelentnahmen der Antragstellerin und hinsichtlich möglicher anderweitiger Entnehmer muss nachgeholt werden, da ansonsten unklar ist, wie weit das Einzugsgebiet reicht. Folglich sind erhebliche negative Auswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet und benachbarte Naturschutzgebiete nicht auszuschließen. Die deshalb erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt. Zumindest kann sie nach derzeitigem Stand der Untersuchungen nicht entfallen.

Auch wenn bereits auf der Baustelle eine Wasserhaltung erfolgt oder gerade weil die erforderliche Fördermenge erheblich erhöht werden muss, ist vor einer endgültigen Stellungnahme der NSV kurzfristig zu prüfen, ob eine alternative Bauausführung ohne bzw. mit einer erheblich geringeren Grundwasser-Haltung technisch möglich ist. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – technisch nicht möglich sein, ist ein umfassendes digitales Grundwassermodell zu erstellen. Die Ergebnisse sind den NSV vor einer endgültigen Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten im Bauablauf sind nicht durch diese Stellungnahme der NSV bedingt, sondern durch einen großen fachlichen Fehler des Planers/Bauherrn und der Genehmigungsbehörde.

Die Versickerung des abgepumpten Grundwassers und die Einleitung eines Teils in die Vorflut des Deichverbandes sind grundsätzlich sinnvolle Maßnahmen.

Eine Ortsbesichtigung am 30.10.22 ergab, dass sich auf Grund der derzeitigen Einleitung durch eine Schlauchverbindung im „Strang“ auf der Westseite der B8 immerhin in Höhe der Querung des Binsberger Weges Wasser befand, während allerdings der Strang in Fließrichtung weiter nördlich in Höhe der Querung der Straße „Grondstein“ trockengefallen ist.

## **2. Anmerkungen zum Erläuterungsbericht**

### **Zu Nr. 6 - Gutachten:**

Es fällt auf, dass die tatsächliche Entnahmemenge des Grundwassers nunmehr mehr als das Zwanzigfache der ursprünglich erwarteten Menge beträgt. Dies kann nur so erklärlich sein, dass vorher in völlig unzureichender Weise das Volumen und die Fließgeschwindigkeit des in Anspruch genommenen Grundwasserstroms untersucht worden sind.

Die zu hebende Grundwassermenge entspricht somit ungefähr der Menge, die in der Wassergewinnungsanlage Emmerich, Helenenbusch gefördert werden darf.

**Zu Nr. 7 - Wiederein- bzw. Ableitung der entnommenen Grundwassermengen:**

Hier wird nur der Bereich der Einleitung in die nahe gelegene Vorflut des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für im Maximum etwa die Hälfte der Entnahmemenge genannt, nicht aber der weitere Verlauf der abgeleiteten Grundwassermenge.

**Zu Nr. 8 - Auswirkungen und Gefahren, Beeinträchtigung von Natur und Landschaft – Umweltverträglichkeitsprüfung:**

- Zum Einzugsgebiet -

Die Ausführungen im Konzept Wasserhaltung VS Elten Rev.3, dort zu 3.6 und 3.7, gehen von der Entstehung kreisförmiger, sich weitgehend überschneidender Sogtrichter mit einem maximalen Radius von 214,66 m aus. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass der in Anspruch genommene Grundwasserstrom hier ungefähr in Ost-West-Richtung fließt, sodass sich der Gesamtsogtrichter entgegen dem Grundwasserstrom weiter ausdehnen müsste. Es ist in jedem Fall zu erwarten, dass die Ausdehnung des Einzugsgebietes sich in Richtung der Wiedereinleitungsstelle anders verhält als in den übrigen Richtungen.

Es fehlt offenbar auch an einer Berechnung der Summation der einzelnen Entnahmen (s. Abb. 6). Bei einer Erhöhung der Entnahme um das ca. Zwanzigfache, kann der Sogtrichter nicht nur um das ca. Dreifache größer werden. Darüber hinaus fehlt es an einer Berücksichtigung eventueller anderweitiger Entnahmestellen, weil das Einzugsgebiet nicht ausreichend berechnet ist.

Ca. 300 m nördlich des Geländes der Gasverdichterstation befindet sich eine Gärtnerei mit im Frühjahr und Sommer bewässerten Himbeerkulturen auf einer Fläche von mehreren ha. Es ist davon auszugehen, dass das benötigte Wasser aus einer Entnahmestelle im Bereich der Landesgrenze stammt.

- Zu möglichen weitergehenden Beeinträchtigungen der Natur -

Nur ca. 800 m entfernt im Südwesten befindet sich die inzwischen stillgelegte Wassergewinnungsanlage Elten. Dementsprechend erstreckte sich nach der Landschaftsschutzkarte des Kreises Kleve, 6. Aufl. 1996, ihre Wasserschutzzone (WSZ) IIIA in einer Breite von ca. 1,5 km über mehrere km in Richtung Osten, und zwar noch über das gesamte NSG Knauheide und die A3 hinaus (s. Anlage). Die dort zu entnehmende max. Wassermenge war weitaus geringer als die hier geplante Entnahme. Da bei der Bemessung der WSZ die entstehenden Sogtrichter zu berücksichtigen sind, muss davon ausgegangen werden, dass durch die hier geplante Entnahme eine nachteilige Wirkung auf das NSG Knauheide entstehen könnte. Es handelt sich dabei um ein Feuchtgebiet, das ohnehin schon unter den sinkenden Grundwasserspiegeln leidet.

Auch kann eine Beeinträchtigung des niederländischen Naturschutzgebietes „De Bijvank“, das sich ca. 2 km entfernt im Nordosten jenseits der A3 befindet, nicht ausgeschlossen werden. Auch dieses Feuchtgebiet leidet schon jetzt unter dem sinkenden Grundwasserspiegel.

Aufgrund der o.g. Ausführungen ist vor einer endgültigen Stellungnahme der NSV folgendes aufgrund des Baufortschritts kurzfristig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung den NSV vorab mitzuteilen:

- Es muss ausführlich begründet werden, warum nur eine Bauausführung mit dieser sehr großen Grundwasserförderung möglich ist. Ist z.B. eine Dichtungssohle durch Injektionen/der Einbau von Unterwasserbeton und/oder Dichtungswände im Schlitzwandverfahren/Schmalwände für die Erdgas-Verdichterstation möglich? Der Kostengesichtspunkt reicht aufgrund der möglichen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt nicht als alleiniges Kriterium für einen Nicht-Einsatz aus. Die derzeitigen sehr hohen Gaspreise rechtfertigen ggf. auch erheblich höhere Baukosten.
- Sollte dieses Bauverfahren – aus welchen Gründen auch immer – aus technischen Gründen nicht realisiert werden können – dies ist für die NSV aber nicht ersichtlich - ist vor einer endgültigen Stellungnahme der NSV ein hydrogeologisch umfassendes digitales Grundwassermodell zu erstellen. Dazu sind Rechenläufe sowohl unter HW- wie NW-Verhältnissen zu erstellen. Nur durch ein solches Modell sind die genaue Reichweite und die Absenkungsbeträge in den verschiedenen Landschaftsbereichen sowie die Auswirkungen der

Einleitung des geförderten Grundwassers zu ermitteln. Nur auf dieser Grundlage kann dann gutachterlich ermittelt werden, ob und wie die Beeinflussung des Wasser- und Naturhaushaltes gegeben ist.

Erst recht dürfte sich der Grundwasserentzug auf die Waldbereiche und Gehölzgruppen auswirken, die sich in unmittelbarer Nähe der Entnahmestellen befinden (s. VS Elten Rev.3, 3.7, Abbildung 6). Eine differenzierte Darstellung des Ausmaßes der Grundwasserabsenkung fehlt.

Bezüglich der Betroffenheit von Waldökosystemen heißt es unter 3.8:

*„Waldökosysteme besitzen bis zu einem gewissen Grad die Fähigkeit zur Selbstregulation. Auswirkungen der Wasserentnahme treten zum Teil erst mit einer zeitlichen Verzögerung in Erscheinung und äußern sich z.B. in einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber biologischen und abiotischen Schadeinwirkung.“*

Im LFB wird aber u.a. der Biotoptyp Birken-Eichenwald genannt (s. LFB 3.1 Tabelle 1), der, wenn er wie hier bodenfeucht zu sein scheint, dennoch Schaden nehmen könnte. Zumindest müsste dies genauer beachtet werden.

Die durch die Gasverdichtungsstation, Straßen und Wege zergliederten Waldstücke um die Gasverdichterstation herum weisen in großen Teilen Reste des Birken-Eichenwaldes auf. Im Süden sind sie allerdings überformt durch eine Unterpflanzung mit Rotbuchen und im Osten auch durch die Anpflanzung von (teilweise schon abgestorbenen) Fichten.

Wenn sich bestätigen sollte, dass sich die Entnahme von Grundwasser deutlich weiter entgegen dem Grundwasserstrom auswirkt, dann wäre das bei anhaltender Trockenheit besonders negativ. Allerdings wäre dann auch die notwendige Entnahmemenge geringer. Deshalb wäre zu prüfen, ob nicht gerade dann auch eine Einleitung eines Teils des abgepumpten Wassers oberhalb der Entnahmestelle z.B. im NSG Knauheide sinnvoll wäre.

- Zur UVP-Pflicht -

Nach § 11 Absatz 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers

sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Grundwasserabsenkbereich bis zu einer Absenkung von 0 cm hat aber nicht, wie es der früheren Erlaubnis zugrunde gelegt wurde, eine maximale Reichweite von 50 m um das Baufeld und eine maximale Ausdehnung von 170 m in Nord-Süd-Richtung und 240 m in Ost-West-Richtung, sondern wesentlich mehr (s.o.).

Entnahmen Dritter sowie grundwasserabhängige Ökosysteme sind möglicherweise betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-4102-0001 „LSG-VO Rees“. Inwieweit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Gesamtvorhabens noch durch weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen, ist noch gar nicht abzusehen. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme werden sich zwar die ursprünglichen hydraulischen Verhältnisse wiedereinstellen, auch wird die Versickerungsmulde rückgebaut, aber erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind jetzt auch aufgrund der nur temporären Grundwasserentnahme und der noch nicht nachvollziehbar berechneten Ausdehnung der Grundwasserabsenkung zu befürchten. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist deshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zumindest kann dies nach dem derzeitigen Stand der Untersuchungen nicht abgelehnt werden.

### **Zu 9. Auswirkungen auf Entnahmen Dritter, Nutzungen, Altstandorte**

Aus den Ausführungen zu 8. ergibt sich, dass hierzu entsprechend Auskünfte noch nachzuholen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Zamzow', with a long horizontal stroke extending to the right.

Philipp Zamzow